VKB-Mitteilungen

3-2019/20
Januar 2020

Zentralvorstand 2018-2020

Geschäftsleitung	
Zentralpräsident	Hans Wipfli, Dr. iur., VBS
Vizepräsident	Martin Bolliger, dipl. Ing. ETH
Vizepräsident	Peter Büttiker, Fürspr.
Generalsekretär	Christian Furrer, Dr. iur.
Stellvertretende GS	Margrith Bachmann
Zentralkassier	Richard Zollinger, VBS
Redaktor	Christian Furrer, Dr. iur.
Delegierter «Senioren»	Erwin Steuri
Beigezogenes Mitglied	Albert Fritschi, lic. oec. publ.

Beisitzer	**Verbindung zur Sektion**
Reto Dürler, Dr. iur., EDA	
Andreas Wyss, Dr. med. vet, EDI	
Christian Bachofner, WBF	
Thomas Eichenberger, Dr., ETH-Z	Zürich/Ostschweiz
Jan Van herle, MER, EPFL	EPFL/ETH Lausanne
Daniel Roubaty, Div. a. D	Militärische Berufskader
R. Eveline Maradan El Bana, VBS	VIBABS *)
Ralph Meile, Hptm, EFD	Grenzwachtoffiziere

*) VIBABS: Vereinigung der InstruktorInnen des BA für Bevölkerungsschutz

Mitgliedschaft VKB

Aktive und pensionierte Führungs- und Fachkader (ab Lohnklasse 18 des Bundes oder vergleichbarem Niveau) der allgemeinen Bundesverwaltung, des ETH-Bereichs (ab Funktionsstufe 8), der SBB und der Post sowie der Swisscom, der RUAG und der Nitrochemie AG Wimmis.

Verbindungen zur VKB

Postadresse	VKB, Postfach, 3001 Bern
Internet	– www.vkb-acc.ch – office@vkb-acc.ch
Mutationen	*Eintritt, Adressänderung, Pensionierung, Austritt:* Meldung an – office@vkb-acc.ch oder – VKB, Postfach, 3001 Bern *Austritt aus der VKB:* Bitte beachten Sie, dass der Austritt aus der VKB auch den Wegfall von Dienstleistungen und den damit verbundenen Vergünstigungen/Rabatten (z. B. KPT, Zurich) zur Folge hat.
Auskünfte	Geschäftsstelle VKB – Tel. 079 128 63 44 – office@vkb-acc.ch

In dieser Nummer

Seite

Rückblick und Ausblick 4

Beratungen zu den Personalausgaben im Voranschlag 2020 des Bundes 6

Lohnmassnahmen 2020 für das Bundespersonal 7

Lohnmassnahmen 2020 für den ETH-Bereich 8

Kein Teuerungsausgleich auf den Renten PUBLICA 9

Revision des Bundespersonalrechts 11

Personalstrategie Bundesverwaltung 2020-2023 11

Digitalisierung: maschinelles Übersetzungsprogramm für die Bundesverwaltung 12

Ziele des Bundesrates im Jahr 2020 im Zeichen der Digitalisierung 13

E-Government-Strategie Schweiz 2020-2023 13

Wachstumsstopp für die Bundesverwaltung: Testament der Finanzkommission des Nationalrates der Jahre 2016-2019 14

ETH-Bereich: Revision des ETH-Gesetzes und Fusion zweier Anstalten 16

Die Rentenbeziehenden und ihre Arbeitgeber 17

Was leistet die VKB für die Pensionierten? 18

Zwei Angebote zu Dienstleistungen für die Mitglieder:
Freizügigkeitsvermögen parkieren, Beratung im Bereich Nachlass 19

Varia 23

Mitgliederversammlung 2020 der VKB. Vorankündigung 24

Die VKB in Stichworten 25

Zürich: Neue Deckung Cyber Angriffe, Kaufpreisschutz bis zum 5. Betriebsjahr 28

Lohntabelle ab Januar 2020 29

Beilage: Senioren VKB und angeschlossene Organisationen
Einladung Besuch einer Generalprobe mit dem Tonhalle-Orchester Zürich
Einladung Besichtigung der Betriebszentrale SBB in Olten/SO
Einladung Stadtspaziergang durch Zürich
Einladung Herbstreisen 2020 nach Salzburg/A

Rückblick und Ausblick

2019: überwiegend ein gutes Jahr für die Personalpolitik

Erstmals seit 2014 eine generelle Erhöhung der Löhne um 1 Prozent

Die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung erhalten 2020 eine Lohnerhöhung von insgesamt einem Prozent. Sie ist angesichts der hohen Überschüsse im Bundeshaushalt seit 2015 mehr als gerechtfertigt. Für die Vereinigung der Kader des Bundes war es sehr wichtig, dass der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements auf die Forderung nach einer generellen Lohnerhöhung von 100 Franken pro Monat für alle Angestellten nicht eingetreten ist. Sie hätte eine Abkehr von der prozentualen Erhöhung der Löhne hin zu einem fixen Betrag bedeutet. Die VKB ist Bundesrat Ueli Maurer für sein Engagement zugunsten des Bundespersonals zu Dank verpflichtet.

Erfreulich ist auch, dass das Parlament – in neuer Zusammensetzung – mit dem Budgetbeschluss der Lohnerhöhung zugestimmt und damit dem Personal seine Wertschätzung ausgedrückt hat.

Pensionskasse PUBLICA auf Kurs

PUBLICA hat per 1. Januar 2019 die technischen Parameter angepasst. Der technische Zinssatz für die offenen Vorsorgewerke wurde von bisher 2,75 auf 2,0 Prozent gesenkt. Der Umwandlungssatz für Männer im Alter 65 bzw. für Frauen im Alter 64 beträgt neu 5,09 Prozent (vormals 5,65 Prozent). Die Anpassung der technischen Parameter führte zur Senkung des Deckungsgrades.

Im Börsenjahr 2018 gingen die Kurse im letzten Quartal auf Talfahrt und führten bei PUBLICA für das Geschäftsjahr 2018 zu einer negativen Rendite. Schon im Januar 2019 entwickelten sich die Kurse positiv und es konnte eine schöne Rendite von 9 Prozent erwirtschaftet werden. Der Deckungsgrad insgesamt der Pensionskasse per Ende Jahr entwickelte sich ebenfalls günstig.

Revision des Bundespersonalrechts und Personalstrategie 2020-2023

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 13. November 2019 eine Revision des Bundespersonalrechts verabschiedet. Er räumt den Mitarbeiterinnen der Bundesverwaltung einen Anspruch auf Weiterarbeit bis 65 ein und stellt sie in dieser Hinsicht den männlichen Kollegen gleich. Ausserdem schafft er weitere Bestimmungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben und hebt Leistungen des Arbeitgebers auf. Mit Beschluss vom 6. Dezember 2019 genehmigte der Bundesrat die Personalstrategie Bundesverwaltung 2020-2023.

Diese fokussiert auf die Herausforderungen der digitalen Transformation. Bei beiden Geschäften wurden die Anliegen der VKB weitgehend berücksichtigt.

Unerfreuliches: Ordentliches Rentenalter auch für das militärische Personal und das Grenzwachtkorps

Bisher traten Mitarbeitende der besonderen Personalkategorien – das militärische Personal und das Grenzwachtkorps – früher als die übrigen Mitarbeitenden der Bundesverwaltung in den Ruhestand. Am 10. April 2019 genehmigte der Bundesrat die Revision der Verordnung und legte das ordentliche Rentenalter für diese Personalkategorien fest. Beim betroffenen Personal hat dieser Beschluss Missstimmung und Enttäuschung ausgelöst, besonders bei den militärischen Berufskadern. Offen ist, ob es mit der neuen Regelung weiterhin gelingen wird, die notwendigen Fachkräfte für diese besonderen Berufe, die Monopolberufe sind, zu gewinnen.

Aussichten für 2020: Moderate Entwicklung der Schweizer Konjunktur

Die Konjunkturprognosen für das Jahr 2020 rechnen mit politischer Unsicherheit, internationalen Handelskonflikten und weisen auf grosse Risken hin, weshalb eine moderate Entwicklung der Schweizer Konjunktur angenommen wird. Es wird ein Wachstum der Wirtschaft zwischen 1,4 bis 1,7 Prozent und eine Teuerung von 0,1 Prozent prognostiziert. Beim Bundeshaushalt wird für 2019 ein Überschuss von 2,6 Milliarden Franken erwartet, während der Budgetbeschluss des Parlaments für 2020 von einem Überschuss von 344 Millionen Franken ausgeht.

Der Bundesrat weiterhin auf Sparkurs

Unter dem Titel «Strukturelle Optimierungen in der Bundesverwaltung» läuft weiterhin ein mittelfristiges Sparprogramm. Bei der *Militärversicherung* prüft das Eidg. Departement des Innern sowohl den Verzicht auf die freiwillige Versicherung als auch den Verzicht auf den Versicherungsschutz bei Krankheit der beruflich Versicherten durch die Militärversicherung. Nach der Erhöhung des Pensionierungsalters läuft dies auf eine weitere Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für das militärische Berufspersonal hinaus. Dieses Projekt wird von den Personalverbänden einhellig abgelehnt.

Klimapolitik und Digitalisierung – Schlüsselbegriffe für 2020

Der «Aktionsplan Flugreisen» ist Teil des «Klimapakets Bundesverwaltung», das der Bundesrat am 3. Juli 2019 verabschiedet hatte. Bis 2030 will er die Bundes-

verwaltung damit klimaneutral machen. Der Aktionsplan wird ab Mitte 2020 von allen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung umgesetzt. So muss bei Reisezeiten unter 6 Stunden künftig der Zug statt das Flugzeug genommen und auf Langstreckenflügen vor allem Economy- statt Business-Klasse geflogen werden.

In den Jahreszielen für 2020 hat der Bundesrat die Digitalisierung als Schwerpunkt bezeichnet (siehe den Beitrag in dieser Nr.). Der Bund soll seine staatlichen Leistungen effizient und möglichst digital erbringen. Die Digitalisierung wird von der Technologie getrieben: durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik sollen vor allem Abläufe modernisiert werden. Zahlreiche Programme und Aktivitäten sind unter diesem Titel im Gange und werden die Arbeitswelt stark verändern.

Beratungen zu den Personalausgaben im Voranschlag 2020 des Bundes

Anders als in den letzten Jahren gab es bei den Beratungen zu den Personalausgaben weniger harte Auseinandersetzungen und keine Differenzen zwischen den beiden Räten. Dieser Verlauf ist auf die günstige Ausgangslage, die veränderte Zusammensetzung des Nationalrates und den grossen Einsatz von Bundespräsident Ueli Maurer zurückzuführen.

Ausgangslage: Voranschlag 2020 mit 590 Millionen Franken Überschuss

Für 2020 wurde vom Bundesrat ein Überschuss von rund 0,6 Milliarden budgetiert. Die Einnahmen wachsen mit 2,9 Prozent im Vergleich zum Budget 2019. Die Ausgaben des Bundes steigen um 3,8 Prozent. Für 2020 wird mit einem weiteren Rückgang der Bruttoschulden auf 93,7 Milliarden gerechnet.

Personalausgaben 2020 erstmals über 6 Milliarden Franken

Die Personalausgaben für das Jahr 2020 belaufen sich auf 6039 Millionen Franken. Das entspricht einem Wachstum um 183 Millionen Franken oder 3,1 Prozent. Es geht in erster Linie auf eine Einmalzahlung für besondere Personalkategorien (rd. 70 Mio), den stellenseitigen Mehrbedarf (62 Mio) und Lohnmassnahmen (57 Mio) zurück. Für generelle Lohnmassnahmen (Teuerungsausgleich und Reallohnmassnahmen) waren im Voranschlag 2020 Mittel im Umfang von 1,0 Lohnprozenten eingestellt.

Beratungen der Finanzkommissionen im November 2019

Die Finanzkommission des Ständerates stimmte am 12. November den Personalausgaben zu. Die Finanzkommission des Nationalrates lehnte am 20. November mehrere Anträge auf Kürzung der Personalausgaben ab. Nur knapp – mit 13 zu 11 Stimmen – scheiterte der Antrag, bei den Lohnmassnahmen 38 Millionen Franken zu sparen.

Beratungen der beiden Räte am 3. Dezember und 5. Dezember 2019

Im Ständerat wurde am 3. Dezember zu den Personalausgaben kein Antrag gestellt.

Im Nationalrat begründete Nationalrat Grüter (SVP/LU) den Antrag, bei den Lohnmassnahmen für das Bundespersonal statt 57 bloss 28 Millionen Franken vorzusehen. Ein Teuerungsausgleich von 0,5 Prozent der Lohnsumme sei mehr als genug. Zwischen der Teuerung und dem starken Wachstum der Löhne beim Bund bestehe ein Missverhältnis. Nationalrat Vitali (FDP/LU) teilte mit, dass die Mehrheit der FDP-Liberalen Fraktion die Lohnmassnahmen gutheisse. Es sei schwierig, in einer Situation mit Überschüssen beim Personal zu sparen. Nach Bundespräsident Ueli Maurer liegen die Lohnmassnahmen des Bundes mit einem Prozent auf der Linie der Privatwirtschaft. Das Personal leiste gute Arbeit und habe ein Zeichen der Wertschätzung verdient. Danach lehnte der Nationalrat mit 140:52 Stimmen den Antrag auf Kürzung ab.

Bemerkungen der VKB

Die kumulierten Überschüsse im Bundeshaushalt von 2015-2018 belaufen sich auf über 8600 Millionen Franken. Und für 2019 rechnet der Bund mit einem Überschuss von 2,6 Milliarden Franken. Aufgrund dieser sehr günstigen Ausgangslage bestand kein Anlass, beim Bundespersonal und bei der Bundesverwaltung Kürzungen vorzunehmen.

Lohnmassnahmen 2020 für das Bundespersonal

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27. November 2019 die Lohnmassnahmen 2020 verabschiedet. Das Bundespersonal erhält eine Lohnerhöhung von einem Prozent.

Die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung erhalten 2020 eine Lohnerhöhung von insgesamt einem Prozent. Diese besteht aus einem Teuerungsausgleich von 0,5 Prozent und einer Reallohnerhöhung von 0,5 Prozent. Dies hat der Bundesrat an seiner

Sitzung vom 27. November 2019 beschlossen. Er bestätigte damit das Verhandlungsergebnis der Sozialpartner vom 13. November 2019. Die eidgenössischen Räte haben mit dem Bundesbeschluss zum Voranschlag 2020 diese Lohnerhöhung genehmigt.

Bemerkungen der VKB: erfreuliches Ergebnis

Die Verbände des Bundespersonals hatten sich am 13. November 2019 mit Bundespräsident Ueli Maurer auf eine Lohnerhöhung von 1 Prozent geeinigt. Neben dem Ausgleich der Teuerung kommt das Personal, erstmals seit 2014, in den Genuss einer Reallohnerhöhung.

Von generellen Lohnmassnahmen profitieren alle Angestellten. Zu diesen Massnahmen zählen der Teuerungsausgleich einerseits und reale Lohnerhöhungen anderseits. Der Teuerungsausgleich zielt darauf ab, den Lohn den gestiegenen Kosten der Lebenshaltung anzupassen. Er dient der Erhaltung der Kaufkraft der Löhne und orientiert sich am Landesindex der Konsumentenpreise.

Für die Vereinigung der Kader des Bundes war es sehr wichtig, dass der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements auf die Forderung nach einer generellen Lohnerhöhung von 100 Franken pro Monat für alle Angestellten nicht eingetreten ist. Sie hätte eine Abkehr von der prozentualen Erhöhung der Löhne hin zu einem fixen Betrag bedeutet.

Generelle Lohnmassnahmen der letzten Jahre

Die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung erhielten 2014 eine Reallohnerhöhung von 0,7 Prozent. Im Jahre 2015 beliefen sich Lohnmassnahmen auf 0,2 Prozent, wovon 0,1 Prozent für den Ausgleich der Teuerung bestimmt waren. Aufgrund der schwierigen Finanzlage des Bundes und der negativen Teuerung 2016 erhielten die Mitarbeitenden in den Jahren 2016 und 2017 (Teuerung von 0,5 %) keine Reallohnerhöhung und keinen Teuerungsausgleich. Im Jahre 2018 wurde ein Teuerungsausgleich von 0,9 Prozent gewährt.

Lohnmassnahmen 2020 für den ETH-Bereich

Basierend auf den Lohnverhandlungen mit den Sozialpartnern hat der ETH-Rat am 13. Dezember 2019 entschieden, dass die Mitarbeitenden eine generelle Lohnerhöhung von 1,0 Prozent erhalten. Darin enthalten ist ein allfälliger Teuerungsausgleich.

Kein Teuerungsausgleich auf den Renten PUBLICA

Die Angestellten des Bundes erhalten 2020 1 Prozent Lohnerhöhung. Die Rentenbeziehenden des Bundes dagegen gehen einmal mehr leer aus. Worauf ist diese ungleiche Behandlung zurückzuführen?

Der Teuerungsausgleich in der ersten Säule

Das AHV-Gesetz sieht vor, dass die AHV-Renten (erste Säule) in der Regel alle zwei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden. Auf den 1. Januar 2019 wurden die AHV- und IV-Renten der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst.

Der Teuerungsausgleich in der zweiten Säule

Bei den Altersrenten der Pensionskassen (zweite Säule) gibt es keinen Anspruch auf Anpassung an die Preisentwicklung. *Das Gesetz überlässt es den Pensionskassen, zu entscheiden, ob und in welchem Ausmass die Altersrenten angepasst werden.* Seit dem 1. Januar 2005 ist es beim Bund Sache der Pensionskasse PUBLICA, für die Erhaltung der Kaufkraft der Renten zu sorgen.

Anpassung der Renten an die Teuerung aus Vermögenserträgen der Pensionskasse

Wann sind bei der Pensionskasse PUBLICA genügend Vermögenserträge vorhanden, um über einen Teuerungsausgleich bei den Renten zu diskutieren? Gemäss dem Bundespersonalgesetz verfügen die Vorsorgewerke erst dann über freie Mittel, wenn sie eine Schwankungsreserve von mindestens 15 Prozent aufgebaut haben. Beträgt der *Deckungsgrad des Vorsorgewerks also 115 Prozent,* so werden die Rentenbeziehenden eine Anpassung der Renten an die Teuerung aus Vermögenserträgen von PUBLICA verlangen können.

15 magere Jahre für die Rentenbeziehenden ab 2005

Die Pensionskasse PUBLICA war seit dem 1. Januar 2005 nie in der Lage, aus ihren Mitteln die Altersrenten der Preisentwicklung anzupassen. Das ist, neben den Schwankungen auf den Finanzmärkten, auch darauf zurückzuführen, dass die Pensionskasse des Bundes dreimal, nämlich 2012, 2015 und auf 2019 ihre technischen Parameter anpassen musste. Es ist es absehbar, dass die Pensionskasse PUBLICA auch in den nächsten Jahren nicht in der Lage sein wird, aus ihren Mitteln die Altersrenten der Preisentwicklung anzupassen.

Ausserordentlicher Teuerungsausgleich durch den Arbeitgeber?

Ein ausserordentlicher Teuerungsausgleich ist ein solcher, der durch den (ehemaligen) Arbeitgeber finanziert wird. Für die zum Vorsorgewerk Bund gehörenden Arbeitgeber entscheidet der Bundesrat. Die Anpassung könnte in Prozenten der Rente oder in Form einer Einmalzahlung erfolgen.

Beim Entscheid über eine ausserordentliche Teuerungsanpassung hat der Bundesrat die allgemeine wirtschaftliche Lage, d. h. die Höhe der Teuerung, und die finanziellen Verhältnisse des Bundeshaushalts zu berücksichtigen. *Die finanziellen Mittel für eine ausserordentliche Teuerungsanpassung müsste der Bundesrat auf dem Budgetweg beim Parlament beantragen.* Die finanziellen Verhältnisse des Bundes sind seit Jahren ausgezeichnet: die positiven Abschlüsse der Staatsrechnung des Bundes in den letzten vier Jahren ergeben kumulierte Überschüsse von 8,7 Milliarden Franken.

Keine Chance für einen ausserordentlicher Teuerungsausgleich ab 2016

Der Bundesrat beschloss am 22. September 2017, beim Parlament eine einmalige Einlage von 160 Millionen in die Pensionskasse zu beantragen, um Leistungseinbussen für die Angestellten abzufedern, die mit der Anpassung der technischen Parameter auf 2019 entstehen. Dieser Antrag wurde vom Parlament mit dem Budgetbeschluss vom 14. Dezember 2017 abgelehnt. Die Pensionskasse PUBLICA musste die Kosten für die Abfederung der Einbussen bei den Leistungen aus eigenen Mitteln erbringen. In diesem politischen Umfeld hatte das Anliegen eines ausserordentlichen Teuerungsausgleichs für die Rentenbeziehenden von PUBLICA im Parlament keine Chance.

Die Renten der Angestellten werden in Zukunft tiefer sein

Der Umwandlungssatz für die Renten im Alter 65 wurde seit 2008 in drei Schritten von 6,53 Prozent auf 5,09 Prozent gesenkt. Das heisst pro 100 000 Franken Altersguthaben resultiert aktuell noch eine Rente von 5090 statt 6530 Franken pro Jahr.

Die sinkenden Zinsen führten dazu, dass die Altersguthaben in den letzten 10 Jahren durchschnittlich bloss um 1,6 Prozent pro Jahr stiegen. Bleiben die Zinsen weiterhin tief, so steigt das angesparte Alterskapital der Angestellten viel weniger stark an als früher. Dieses Kapital wird dereinst mit einem tiefen Umwandlungssatz in eine Rente umgerechnet. Die Renten der Angestellten von heute werden tiefer sein als jene der aktuellen Rentenbeziehenden von PUBLICA.

Revision des Bundespersonalrechts

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 13. November 2019 eine Revision des Bundespersonalrechts verabschiedet. Er räumt den Mitarbeiterinnen der Bundesverwaltung einen Anspruch auf Weiterarbeit bis 65 ein und stellt sie in dieser Hinsicht den männlichen Kollegen gleich. Ausserdem schafft er weitere Bestimmungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben und hebt Leistungen des Arbeitgebers auf.

Mit der Revision des Bundespersonalrechts erhalten die Mitarbeiterinnen der Bundesverwaltung das Recht, nach Erreichen des AHV-Alters bis zum 65. Altersjahr weiterzuarbeiten. Sie werden damit ihren männlichen Arbeitskollegen in dieser Hinsicht gleichgestellt. Um die Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben weiter zu verbessern, erhalten die Mitarbeitenden zudem künftig das Recht, ihren Beschäftigungsgrad nach einer Senkung im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes wieder um 20 Prozent zu erhöhen.

Ferner werden mit der Revision drei Leistungen des Arbeitgebers aufgehoben. Es handelt sich dabei um die Zulage für Verwandtschaftsunterstützung, die Lohnfortzahlung im dritten Jahr der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall sowie die Leistungen infolge Berufsinvalidität.

Die Änderungen traten auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Bemerkungen der VKB

Der Bundesrat hat die Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall auf maximal 24 Monate beschränkt, obwohl die Verbände des Personals dagegen opponiert hatten. Inskünftig wird es nicht mehr möglich sein, ausnahmsweise die Lohnfortzahlung weiterhin zu gewähren, wenn der Entscheid der Invalidenversicherung noch aussteht. Das ist eine Härte gegenüber Angestellten, die bereits in einer schwierigen Situation sind.

Personalstrategie Bundesverwaltung 2020-2023

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2019 die Personalstrategie Bundesverwaltung 2020-2023 genehmigt. Diese fokussiert auf die Herausforderungen der digitalen Transformation.

Die digitale Transformation im Fokus

Die digitale Transformation setzt einen Kulturwandel auf allen Ebenen voraus. Daher richtet sich die Personalstrategie Bundesverwaltung 2020-2023 in ihren Aussagen und Erwartungen direkt an die Mitarbeitenden, Führungskräfte und HR-Fachleute. Sie alle leisten einen wesentlichen Beitrag für eine erfolgreiche digitale Transformation. Zentral gesteuerte Massnahmen sollen für sie gute Voraussetzungen schaffen.

Der Bundesrat hat mit der neuen Personalstrategie die folgenden vier Massnahmen auf Stufe Bundesverwaltung beschlossen, die in Zusammenarbeit mit der Bundeskanzlei und den Departementen umgesetzt werden:

- Die Führungsgrundsätze und Werte werden neu definiert. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zu einer modernen Führungs- und Arbeitskultur geleistet.
- Der Zielvereinbarungs- und Personalbeurteilungsprozess wird neu ausgerichtet und digitalisiert. Damit werden neue Formen der Zusammenarbeit und Führung unterstützt und gefördert.
- Mit der Digitalisierung der Prozesse im Personalbereich wird bundesweit eine Grundlage geschaffen, um die Geschäfte einheitlich, benutzerfreundlich und ohne Medienbrüche abwickeln zu können.
- Die HR-Fachleute werden mit Massnahmen, wie beispielsweise mit gezielten Aus- und Weiterbildungen, auf ihre neue Rolle vorbereitet.

Digitalisierung: maschinelles Übersetzungsprogramm für die Bundesverwaltung

Die Generalsekretärenkonferenz der Departemente hat der Bundeskanzlei am 16. Dezember 2019 den Auftrag erteilt, eine Firmenlizenz «DeepL Pro Starter mit IP-Zugang» zu beschaffen. Das Übersetzungsprogramm steht den Departementen ab Januar 2020 zur Verfügung. Die Laufzeit der Lizenz beträgt ein Jahr, mit Option für ein weiteres Jahr.

Tests zeigen, dass DeepL Pro zum heutigen Zeitpunkt eine akzeptable Übersetzungsqualität liefert, wenn es darum geht, einen allgemeinsprachlichen Text zu verstehen. Ein maschinelles Übersetzungsprogramm entspricht in der mehrsprachigen Bundesverwaltung einem Bedürfnis vieler Mitarbeitenden. Die Nutzung von DeepL Pro ist grundsätzlich allen Mitarbeitenden der Departemente möglich. Dies unter der Voraussetzung, dass sie die Anweisungen zum Daten- und Informationsschutz respektieren.

Bei der Übersetzung von Fachtexten kann die maschinelle Übersetzungslösung eine begleitende Unterstützung bieten. Eine Übersetzung durch die Sprachdienste ist nach wie vor notwendig, um die erforderliche Qualität zu erhalten. Die Sprachdienste der Bundesverwaltung (450 Personen) übersetzen jährlich rund 270 000 Seiten (2017). Zahlreiche Aufträge an Private kommen dazu.

Ziele des Bundesrates im Jahr 2020 im Zeichen der Digitalisierung

Am 3. Dezember 2019 hat der Bundesrat den Bericht über seine Ziele im Jahre 2020 veröffentlicht. Die Leitlinie 1 lautet: Die Schweiz sichert ihren Wohlstand nachhaltig und nutzt die Chancen der Digitalisierung. Der Bund erbringt seine staatlichen Leistungen effizient und möglichst digital.

Digitalisierung als Schwerpunkt im Jahre 2020

Der Bundesrat wird im Jahre 2020 über die Weiterentwicklung seiner Strategie «Digitale Schweiz» befinden. Weiter wird der Bundesrat 2020 die IKT-Strategie des Bundes für die Jahre 2020-2023 verabschieden. Er legt damit die strategischen Ziele und Massnahmen zur Funktion und Organisation der Bundesinformatik fest. Sodann wird der Bundesrat 2020 die Strategie «Hybrid-Cloud des Bundes» verabschieden. Er legt damit die Ausrichtung der Nutzung von bundesinternen und externen Cloud-Diensten sowie ihr Zusammenspiel fest.

Ferner wird der Bundesrat 2020 eine Aussprache über die zur Förderung der Verbreitung des elektronischen Patientendossiers und der digitalen Transformation des Gesundheitswesen Schweiz notwendigen Massnahmen und Ressourcen führen. Des Weiteren wird der Bundesrat 2020 die Botschaft zu einer gesetzlichen Grundlage für die Beteiligung des Bundes an der Zusammenarbeit der öffentlichen Hand im Bereich des E-Government verabschieden.

E-Government-Strategie Schweiz 2020-2023

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2019 die E-Government-Strategie Schweiz 2020-2023 verabschiedet. Mit deren Umsetzung soll der digitale Kanal zur ersten Wahl bei der Kontaktnahme mit der öffentlichen

Verwaltung werden. Die Konferenz der Kantonsregierungen sowie die Vorstände von Städte- und Gemeindeverband haben der Strategie zugestimmt.

Bei Verwaltungsprozessen sind oft verschiedene Behördenstellen involviert und dies über alle drei Staatsebenen hinweg. Die Digitalisierung dieser Prozesse erfordert daher eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden.

Mit der dritten gemeinsamen E-Government-Strategie Schweiz streben die drei Staatsebenen eine engere Zusammenarbeit an. Wo nötig, wollen sie diese auf neue rechtliche und organisatorische Grundlagen stellen. Eine Erneuerung der Rahmenbedingungen erachten sie als notwendig, um den eigentlichen Handlungsbedarf im E-Government effektiv angehen zu können. Dabei geht es beispielsweise um den Ausbau und die Verbesserung des Online-Angebots oder die Bereitstellung von Basisdiensten wie eine staatlich anerkannte elektronische Identität oder gemeinsam nutzbare Datenregister.

Die vom Bundesrat ebenfalls verabschiedete öffentlich-rechtliche *Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit* zur Umsetzung der Strategie ist daher auf zwei Jahre begrenzt und soll danach durch eine neue Rechtsgrundlage abgelöst werden.

Die gemeinsame Organisation E-Government Schweiz sieht in den vier strategischen Handlungsfeldern «Interaktion und Partizipation», «Basisdienste und Infrastruktur», «Organisation und rechtliche Grundlagen» sowie «Vertrauen und Wissen» verschiedene Massnahmen vor, damit der digitale Kanal gemäss dem strategischen Leitbild «Digital First» zur ersten Wahl im Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung wird. Die E-Government-Strategie Schweiz 2020-2023 trat am 1. Januar 2020 in Kraft.

Wachstumsstopp für die Bundesverwaltung: Testament der Finanzkommission des Nationalrates der Jahre 2016–2019

Im Nationalrat verfügte eine Allianz aus Vertretern der SVP und der FDP vom 30. November 2015 bis zum 1. Dezember 2019 sowohl in der Finanzkommission als auch im Plenum über die absolute Mehrheit. Sie setzte eine Reihe von Sparmassnahmen beim Bundespersonal und bei der Bundesverwaltung durch, auch wenn die Rechnungen des Bundes seit 2015 stets hohe Überschüsse verzeichneten. Bei den Wahlen vom 20. Oktober 2019 hat diese Allianz 16 Sitze im Nationalrat und damit die absolute Mehrheit verloren. Die Motion 19.4393 vom 15. November 2019 für einen Wachstumsstopp für die Bundesverwaltung kann als letzter Wille der Kommission betrachtet werden.

Der Auftrag an den Bundesrat

Der Bundesrat wird beauftragt, die Personalausgaben des Bundes sowohl betrags- als auch stellenmässig zu begrenzen. Dabei dürfen die Personalausgaben des Bundes 6 000 Millionen Franken und die Anzahl Stellen 37 500 Vollzeitäquivalente (FTE) nicht überschreiten.

Begründung

Das ungebremste und nach wie vor starke Personalwachstum des Bundes muss gestoppt werden! Die Personalkosten sind von 4555 Millionen (2014) auf inzwischen 6039 Millionen (Voranschlag 2020) gestiegen. Die Personalausgaben nehmen gegenüber dem Voranschlag 2019 um 184 Millionen zu (+ 3,15 Prozent).

Tiefere Anfangslöhne

Die Bundesverwaltung muss darüber hinaus den Spielraum bezüglich Lohn bei Neubesetzungen besser ausnutzen. Der Bund tritt auf dem Arbeitsmarkt nicht nur verstärkt als Konkurrent zur Privatwirtschaft auf, sondern entzieht dieser aufgrund des hohen Lohnniveaus und des schnellen Wachstums Fachkräfte.

Bemerkungen der VKB

Sowohl die Personalausgaben als auch der Stellenbestand sind abhängig von den Aufgaben des Bundes. Mit einer Flut neuer Gesetze wachsen diese von Jahr zu Jahr. Mit ihnen zusammenhängend wachsen auch die Ausgaben, obwohl der seit 2016 amtierende Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements eine sparsame Finanzpolitik betreibt. Er konnte drei neue Rekorde nicht verhindern.

Im Jahre 2018 überschritten die Ausgaben des Bundes mit 70,6 Milliarden Franken erstmals die Schwelle von 70 Milliarden Franken. Die Personalausgaben 2020 belaufen sich auf 6039 Millionen Franken und liegen damit erstmals über 6 Milliarden. Und der Stellenbestand steigt 2020 auf 37 631, ein neuer Höchststand.

Die Mehrheit im Nationalrat war nicht in der Lage, das Wachstum der Aufgaben des Bundes zu bremsen oder gar Aufgaben abzubauen. Wenn es, um nur ein Beispiel zu erwähnen, um die Sicherheit geht, wurden seit 2016 dem Bund laufend neue Aufträge erteilt: Bekämpfung der Kriminalität und des Terrorismus, Cyber-Sicherheit, Aufstockung des Grenzwachtkorps usw. Zudem wächst die Bevölkerung in der Schweiz und die Anzahl Unternehmen steigt. Beim Abbau von Aufgaben und Ausgaben fehlte es klar am politischen Willen.

ETH-Bereich: Revision des ETH-Gesetzes und Fusion zweier Anstalten

Revision des ETH-Gesetzes

Der Bundesrat hat am 27. November 2019 den Entwurf einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen und die zugehörige Botschaft an das Parlament überwiesen.

Die Gesetzesanpassungen betreffen insbesondere Vorgaben der Corporate Governance-Politik des Bundesrates. Weitere Anpassungen sehen diverse personalrechtliche Änderungen vor. So werden insbesondere die Anstellungsmöglichkeiten für Professorinnen und Professoren nach dem ordentlichen Altersrücktritt neu geregelt und die Verlängerungen von befristeten Arbeitsverträgen, unter Wahrung der bisher geltenden Maximaldauer, flexibler gestaltet. Die Vorlage wird Anpassungen in der Professorenverordnung ETH vom 18. September 2003 nach sich ziehen.

Zusammenführung von WSL und Eawag zu einem Institut für Umwelt und Nachhaltigkeit

Der ETH-Rat beabsichtigt im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit ein neues Institut zu schaffen.

Unter dem Arbeitstitel «Swiss Federal Institute of Technology for Environment and Sustainability» sollen die Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL und das Wasserforschungsinstitut Eawag mittelfristig zusammengeführt werden. In einem weiteren Schritt soll auch die Frage geklärt werden, wie die Themen der Energieforschung von PSI und Empa, die einen Bezug zu diesem neuen Institut haben, noch besser gebündelt werden können; dies in Abstimmung mit den beiden Hochschulen ETH Zürich und EPFL Lausanne.

Die heutigen sieben Standorte der beiden Anstalten, die Arbeitsplätze (zusammen über 1000) und die wichtigen nationalen Aufgaben sollen erhalten bleiben. Eines der drängendsten Probleme ist der Klimawandel und seine Auswirkungen auf Gesellschaft und Wirtschaft. Gerade der ETH-Bereich kann hier einen wertvollen Beitrag leisten, weil neue Technologien für die Erarbeitung von nachhaltigen Lösungen zentral sein werden.

Bemerkungen der VKB

Reorganisationen streben in der Regel Synergien an, was sich auf die Arbeitsplätze in den Institutionen auswirkt. Die Zusicherung, dass sowohl die bestehenden Standorte als auch die Arbeitsplätze erhalten bleiben sollen, ist daher von zentraler Bedeutung für das Personal.

Die Rentenbeziehenden und ihre Arbeitgeber

Angestellte ausser Dienst

Die Rentenbeziehenden sind als Angestellte aus dem Dienst des Bundes ausgeschieden und befinden sich im Ruhestand. Das Arbeitsverhältnis zwischen ihnen und den Arbeitgebern ist aufgelöst: es besteht zwischen den Parteien keine vertragliche Beziehung mehr. Manche Amtsstellen pflegen dennoch Kontakte zu ihren Pensionierten: sie laden sie zu Besichtigungen und Ausflügen ein, offerieren Speis und Trank und zeigen ihnen so ihre Wertschätzung.

Verbindung über die Pensionskasse

Auf Dauer verbunden sind Pensionierte und Arbeitgeber indirekt über die Pensionskasse, sofern der Angestellte sich nicht dazu entschlossen hat, bei der Pensionierung sein gesamtes Alterskapital aus der Pensionskasse als einmalige Kapitalauszahlung zu beziehen. Die monatliche Rente verbindet sie ein Leben lang. Denn der Arbeitgeber ist verpflichtet, Angestellte, denen er einen Jahreslohn von mehr als Fr. 21 330 bezahlt, obligatorisch bei einer Vorsorgeeinrichtung zu versichern.

Der Bund und ihm nahestehende Arbeitgeber versichern ihre Angestellten bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA. Sie ist eine selbständige Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die Rentenbeziehenden haben bei PUBLICA Gewicht, aber kein Mitspracherecht

Gemäss Jahresbericht 2018 weist PUBLICA ein Vorsorgekapital (inkl. Rückstellungen) von 38,0 Milliarden Franken auf. Davon entfallen 18,9 Milliarden Franken auf die Rentenbeziehenden und 16,3 Milliarden auf die aktiv Versicherten. Bezogen auf das Vorsorgekapital haben die Rentenbeziehenden in der Bilanz ihrer

Pensionskasse ein klares Übergewicht. Trotzdem steht den Rentenbeziehenden in den Organen der Pensionskasse kein Mitspracherecht zu.

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) schreibt nämlich in Artikel 51 vor, dass *Arbeitgeber und Arbeitnehmer* das Recht haben, in das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung die gleiche Zahl von Vertretern zu entsenden. In diesem Schema haben die Rentenbeziehenden keinen Platz: die Arbeitgeber sind nicht daran interessiert, Rentenbeziehende in die Kassenkommission PUBLICA und in die paritätischen Organe der Vorsorgewerke zu entsenden. Auch die Arbeitnehmer haben mit Altersgrenzen (Alter 65) dafür gesorgt, dass Rentenbeziehende nicht in paritätische Organe gewählt werden können.

Langes Warten auf einen Teuerungsausgleich seit 2005

Im Jahre 2004 erhielten die Rentner des Bundes letztmals eine Teuerungszulage von 0,4 Prozent auf ihren Renten. Von 2005 bis 2018 war die Pensionskasse des Bundes nicht in der Lage, aus ihren Vermögenserträgen eine Anpassung der Renten an die Teuerung zu finanzieren. Mit einem Deckungsgrad von 101,2 Prozent Ende 2018 ist PUBLICA noch weit entfernt von den dafür mindestens erforderlichen 115 Prozent.

Und der Bundesrat sah in den letzten Jahren keine Chance, beim Parlament einen ausserordentlichen Teuerungsausgleich für die Rentenbeziehenden der PUBLICA zu beantragen (vgl. den Artikel zum Teuerungsausgleich auf den PUBLICA-Renten in dieser Nr.).

Was leistet die VKB für die Pensionierten?

Vertretung der Interessen der Mitglieder, auch der pensionierten Kader

Die Vereinigung der Kader des Bundes bezweckt vor allem die Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder. Dazu gehören einerseits die Angestellten (Führungs- und Fachkader) und anderseits die pensionierten Kader. Die VKB ist anerkannte Sozialpartnerin des Bundes und nimmt an allen offiziellen Verhandlungen über personalpolitische Fragen mit dem Bundesrat, dem Finanzdepartement, dem Personalamt und anderen Arbeitgebern teil.

In den jährlichen Lohnverhandlungen mit dem Eidg. Finanzdepartement geht es nicht nur um den Teuerungsausgleich auf den Löhnen, um Reallohnerhöhungen und andere Verbesserungen für die Aktiven. Es geht auch um Massnahmen zur

Erhaltung der Kaufkraft der Renten des Bundes. Die Gleichbehandlung der Angestellten und der Pensionierten bezüglich Teuerungsausgleich ist und bleibt für die VKB ein zentrales Anliegen.

Die Personalpolitik des Bundes konzentriert sich ganz auf die Angestellten. Die Rentenbeziehenden sind aus dem Dienst des Bundes ausgeschieden; sie interessieren den Arbeitgeber nicht mehr. Die immer wieder erhobenen Forderungen nach Massnahmen zugunsten der Rentenbeziehenden stiessen bisher auf kein Verständnis (vgl. den Artikel zum Teuerungsausgleich auf den PUBLICA-Renten in dieser Nr.). Wer sich für die Rentenbeziehenden engagiert, muss sich seit längerem als Rufer in der Wüste vorkommen.

Angebote für Dienstleistungen für Rentenbeziehende

Die VKB bietet ihren Mitgliedern überdies interessante Dienstleistungen an: vergünstigte Prämien auf den Zusatzversicherungen der Krankenkasse KPT; Vorzugsbedingungen bei ZURICH Connect, dem Verkaufskanal der Zürich-Versicherungsgesellschaft in den Bereichen Motorfahrzeug- sowie Hausrat- und Privathaftpflicht-Versicherungen; Rechtsschutzversicherungen im Privatbereich bei AXA-ARAG zu günstigen Bedingungen; Zugang zu günstigen Hypotheken in der ganzen Schweiz bei der Berner Kantonalbank; Beratung in den Bereichen Nachlass durch VZ, Vermögenszentrum AG; Spezialrabatt auf Mercedes Neuwagen und auf Volvo Neufahrzeugen. Siehe unsere Homepage www.vkb-acc.ch/Ihre Vorteile.

Programme für Seniorinnen und Senioren

Der Delegierte für Senioren organisiert Jahr für Jahr interessante Anlässe für Seniorinnen und Senioren. In jeder Nummer der VKB-Mitteilungen und auf der Homepage www.vkb-acc.ch werden entsprechende Einladungen ausgeschrieben.

Zwei Angebote zu Dienstleistungen für die Mitglieder: Freizügigkeitsvermögen parkieren, Beratung im Bereich Nachlass

Wer aus der Pensionskasse austritt, vorzeitig in Pension geht, eine selbstständige Tätigkeit aufnimmt, keine Festanstellung mehr hat oder ins Ausland abreist, kann vom Angebot profitieren.

Angebot 1: Freizügigkeitsvermögen parkieren

Was ist Freizügigkeitsvermögen?

Als Freizügigkeitsvermögen wird das in der Pensionskasse angesparte Altersguthaben bezeichnet. Wer aus dem Bundesdienst austritt, dessen Freizügigkeitsvermögen wird von der Pensionskasse PUBLICA an die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers überwiesen. Was geschieht, wenn unmittelbar keine neue Stelle angetreten wird, wenn eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen wird, oder wenn die Person ins Ausland abreist? In diesem Fall muss das Freizügigkeitsvermögen anderswo platziert bzw. parkiert werden, denn die Mittel sind an den Zweck der beruflichen Vorsorge gebunden.

Die RABCONSULT AG bietet Exklusivlösungen für die Freizügigkeitsvermögen von Mitgliedern der Vereinigung der Kader des Bundes (VKB) an. Als Kooperationspartner der PensExpert AG schafft RABCONSULT in enger Zusammenarbeit für ihre Kunden Vorsorgelösungen, die nicht nur zeitgemäss, sondern auch weiterhin äusserst attraktiv sind.
Kontakt: E-Mail: angelo.rabiolo@rabconsult.ch. Telefon: 079 153 22 53.

Vertrauen und Transparenz sind dabei für Vorsorgevermögen nicht verhandelbar. Deshalb freut sich die RABCONSULT AG für die Vermögensverwaltung auf zwei weitere Kooperationspartner zurückgreifen zu dürfen, welche ihr Handwerk; die professionelle und massgeschneiderte Vermögensverwaltung, seit Generationen verstehen. Die *Privatbank Reichmuth & Co.* sowie neu auch die *Bordier & Cie Privatbanquiers* stehen dabei als Mitglieder der Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers und ihrer unbeschränkten Haftung als Garant für Verantwortung, Kompetenz, Verpflichtung und Integrität

Bordier & Cie als neuer Kooperationspartner der VKB stellt sich vor

Seit nun 175 Jahren ist uns unser traditionelles Handwerk – die professionelle und massgeschneiderte Vermögensverwaltung – eine Herzensangelegenheit. Geführt unter der 5. Generation der Gründerfamilie sind wir als unabhängige Privatbankiers stolz, Teil einer von Unternehmertum geprägten Schweizer Geschichte zu sein. Der Erhalt des Kapitals ist eine wichtige Voraussetzung zur langfristigen Generierung von Performance. Deshalb ist es auch kaum erstaunlich, dass unser transparenter und auf Qualität fokussierter Ansatz zur Vermögensverwaltung auch seit Jahren im Bereich der Vorsorge auf grosses Interesse stösst.

Als neuer Kooperationspartner der RABCONSULT AG und der VKB freuen wir uns sehr darüber, unsere Dienstleistungen einem noch breiteren Netzwerk zur Verfügung stellen zu dürfen. In einem Bereich, in dem Verantwortung, Verpflichtung

und Transparenz nicht verhandelbare Grundwerte darstellen müssen. Dank unserer völligen Unabhängigkeit können wir uns ausschliesslich auf die Erwartungen unserer Kunden und den Schutz der uns anvertrauten Vermögenswerte konzentrieren. Die persönliche Einbindung unserer Gesellschafter, eine deutlich höhere liegende Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) als die der Wettbewerber sowie der Verzicht auf jegliche spekulative Aktivitäten sind dabei Garanten für eine besonders solide und zuverlässige Partnerschaft.

Angebot 2: Beratung im Bereich Nachlass durch das Vermögenszentrum VZ

Tipp: Seinen Nachlass frühzeitig regeln!

Irgendwann trifft es uns alle...

Haben Sie sich schon Gedanken darüber gemacht oder noch besser, haben Sie die erbrechtlichen und persönlichen Fragen geregelt? Das VZ VermögensZentrum bietet diese Dienstleistung gesamtschweizerisch, angepasst auf die kantonalen Rechtsgrundlagen, an.

Die VKB hat mit dem VZ VermögensZentrum einen Vertrag abgeschlossen, der für unsere Mitglieder einen Rabatt von 15 Prozent gewährt. Eine erste Beratung mit Offerte bei Ihrer nächstgelegenen Filiale des VZ VermögensZentrums ist kostenlos.

Das Angebot des VZ VermögensZentrums

Spätestens wenn man Kinder hat oder bei der Pensionierung sollte man seine Nächsten absichern – vor allem die Ehepartnerin oder den Ehepartner. Denn ohne Absicherung kann der überlebende Ehepartner leicht in finanzielle Bedrängnis geraten. Im schlimmsten Fall muss er das gemeinsame Eigenheim verkaufen, um seine fixen Ausgaben zu senken oder die Kinder auszuzahlen. Ehepaare können sich mit einem Ehevertrag, Testament oder Erbvertrag gegenseitig so weit wie möglich begünstigen. Sie sollten aber immer auch überprüfen, ob sich das Vermögen wie gewünscht aufteilen lässt.

Patchwork-Familien und Konkubinatspaare

Bei Patchwork-Familien ist die Sache oft etwas komplizierter. Trifft man keine sinnvolle Regelung, kann es zu ungerechten Situationen kommen – je nachdem, welcher Ehepartner zuerst stirbt. Am einfachsten erstellen beide Partner je ein Testament und setzen für die freie Quote den jetzigen Partner als Vorerben und die eigenen Kinder als Nacherben ein.

Konkubinatspaare gehen oft leer aus, wenn der Verstorbene seinen Lebenspartner nicht zu Lebzeiten finanziell abgesichert hat. Mit einem Testament oder Erbvertrag kann man seinem Lebenspartner den Anteil am Erbe vermachen, der die Pflichtteile von Kindern oder Eltern übersteigt. Die Möglichkeiten sind aber beschränkt. Und in vielen Kantonen können hohe Erbschaftssteuern anfallen.

Willensvollstrecker

Viele Erben sind mit der Erbteilung überfordert. Nach dem Tod des Ehepartners ist man auch in finanziellen Fragen plötzlich auf sich allein gestellt. Wer in seinem Testament oder Erbvertrag einen professionellen Willensvollstrecker einsetzt, kann den überlebenden Partner entlasten.

Vorsorgeauftrag

Für den Fall, dass man eines Tages urteilsunfähig wird: In einem Vorsorgeauftrag kann man rechtsgültig festhalten, wer einen vertritt und sich um die Verwaltung des Vermögens kümmert. Das ist gerade auch für Ehepaare wichtig: So berechtigen sie ihren Ehepartner, grundsätzlich alles für sie zu entscheiden und Rechtshandlungen an ihrer Stelle vorzunehmen. Am besten lässt man beim Zivilstandsamt eintragen, wo der Auftrag hinterlegt ist.

Patientenverfügung

Wer seinen Angehörigen einen grossen Dienst erweisen möchte, definiert in einer Patientenverfügung einen verbindlichen Rahmen für medizinische und pflegerische Entscheide, falls man selbst nicht mehr in der Lage dazu ist. Auf der Versichertenkarte kann man eintragen lassen, dass man eine Patientenverfügung aufgesetzt hat, und wo sie hinterlegt ist.

Anordnungen für den Todesfall

Im Todesfall kommt auf die Hinterbliebenen vieles zu, das sich nicht aufschieben lässt. Sie müssen Familie, Freunde und Behörden informieren und die Bestattung vorbereiten. In den Anordnungen für den Todesfall hält man fest, woran sich die Hinterbliebenen dabei halten sollen. Die Anordnungen sind bei der Wohngemeinde gut aufgehoben. Am besten gibt man eine Kopie davon auch einer nahestehenden Person.

VZ: Nachlass planen und Steuern sparen

Eine Erbschaftsplanung mit dem VZ VermögensZentrum hilft, die gewünschte Aufteilung des Erbes zu erreichen, Streit unter den Erben zu vermeiden und die Steuern zu optimieren. Auf Wunsch sorgt das VZ als Willensvollstrecker dafür, dass der Nachlass nach dem Tod des Erblassers entsprechend seinen Wünschen verwaltet und aufgeteilt wird.

VKB-Mitglieder profitieren von einem Rabatt von 15 Prozent.

Interessiert? Vereinbaren Sie einen Termin für ein kostenloses und unverbindliches Gespräch mit einem VZ-Nachlass-Experten.

Rufen Sie uns an unter: 044 207 27 27.

Bestellen Sie auf vzch.com/ratgeber die kostenlosen Merkblätter «Nachlass planen, bevor es zu spät ist» und «Vorsorgeauftrag und Anordnungen für den Todesfall».

Weiter Infos unter: vzch.com

Damit Sie sich beim **VZ VermögensZentrum** als VKB-Mitglied ausweisen können, wird Ihr Mitgliederausweis in allen VKB-Mitteilungen auf der hinteren Umschlagsseite aufgedruckt.

Die Rolle der VKB bei den Angeboten für Dienstleistungen

Mitglieder der VKB können von Vergünstigungen bei den erwähnten Partnern profitieren. Die VKB hat sich verpflichtet, auf die Angebote hinzuweisen. Sie übernimmt aber keine weiteren Verpflichtungen in diesem Zusammenhang. Die Verantwortung für die Informationen und die Qualität der Dienstleistungen liegt bei den Anbietern. Die Mitglieder sind frei in ihrem Entscheid, vom Angebot Gebrauch zu machen oder nicht.

Varia

Mehrsprachigkeit innerhalb der Bundesverwaltung: Förderung auf gutem Weg

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 20. Dezember 2019 den Evaluationsbericht über die Mehrsprachigkeitsförderung zur Kenntnis genommen. Die Bilanz ist bei der institutionellen wie der individuellen Mehrsprachigkeit und dem zur Verfügung stehenden «Sprachkapital» insgesamt positiv. Die Ziele einer ausgewogenen Sprachenvertretung insgesamt wurden über alle Lohnklassen erreicht. Es sind aber weitere Anstrengungen nötig.

Externe Mitarbeitende der Bundesverwaltung

Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates hat in einem Bericht über externe Mitarbeitende der Bundesverwaltung Verbesserungspotenzial festgestellt. Im Zentrum des Berichts steht der *Personalverleih*. Ein solcher liegt vor, wenn ein Arbeitgeber einem Dritten (z. B. Bund) für eine bestimmte Zeit eine Fachkraft zwecks Arbeitsleistung gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz zur Verfügung stellt. Der Personalverleih dient dazu, Arbeitsspitzen zu brechen, rasch personelle Engpässe zu beseitigen oder fehlendes Fachwissen zu beschaffen.

Der Aufwand für den Personalverleih in den Jahren 2017 und 2018 betrug je 60 Millionen Franken. Der Bereich Informatik beanspruchte 80 Prozent dieses Aufwands. Beim Bundesamt für Informatik und Telekommunikation beträgt der Anteil der externen Mitarbeitenden 20 Prozent!

Der Bund – einer der grössten Immobilieneigentümer der Schweiz

Die Eidgenössische Finanzkontrolle schätzt, dass der Bund pro Jahr für den Unterhalt und den Betrieb des bestehenden Immobilienportfolios, für Neuinvestitionen und für die Anmiete rund 1,7 Milliarden Franken aufwendet. Der Wiederbeschaffungswert der Immobilien beträgt über 29 Milliarden Franken. Damit dürfte der Bund zu den grössten Immobilieneigentümern der Schweiz gehören. Die Aufgaben und Kompetenzen des Immobilienmanagements nehmen drei Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes wahr: Das Bundesamt für Bauten und Logistik, armasuisse Immobilien und der ETH-Rat.

Mitgliederversammlung 2020 der VKB. Vorankündigung

Die 71. Mitgliederversammlung der Vereinigung der Kader des Bundes findet am **Mittwoch, 13. Mai 2020,** um 17.15 Uhr im Hotel Bellevue-Palace in Bern statt. Referent ist **Bundesrat Ueli Maurer,** Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements. Er wird über die **Digitalisierung in der Bundesverwaltung** sprechen – ein zentrales Thema für das Bundespersonal in den nächsten vier Jahren. Auch die Personalstrategie 2020-2023 fokussiert auf die Herausforderungen der digitalen Transformation. Nicht nur moderne Technologien, sondern auch neue Formen der Zusammenarbeit bringen tiefgreifende Veränderungen mit sich. Für die Digitalisierung in der Bundesverwaltung und die entsprechende Zusammenarbeit mit den Kantonen ist das Eidg. Finanzdepartement (EFD) zuständig.

Die VKB in Stichworten

Zweck und Wirken

Die 1948 gegründete Vereinigung der Kader des Bundes bezweckt die Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder, die Förderung der Zusammenarbeit und die Pflege des persönlichen Kontaktes. Dazu bietet sie ihren Mitgliedern günstige Dienstleistungen.

Die VKB ist eine freie und unabhängige Interessengemeinschaft der Führungs- und Fachkader und nimmt an allen offiziellen Verhandlungen über personalpolitische Fragen mit dem Bundesrat, dem Finanzdepartement, dem Personalamt und der PUBLICA sowie der ETH teil.

Organisationsbereich

Führungs- und Fachkader (ab Lohnklasse 18 des Bundes) und des ETH-Bereichs (ab FS 8). Unter vergleichbaren Voraussetzungen Personen, die bei einer Unternehmung mit Beteiligung des Bundes (z.B. SBB, Die Post und Swisscom AG) arbeiten.

Struktur, Mitgliederzahl

Innerhalb der Vereinigung bilden die Mitglieder aus dem Raum Zürich/Ostschweiz, die Mitarbeitenden der Ecole polytechnique fédérale in Lausanne, die Militärischen Berufskader, die Offiziere des Grenzwachtkorps und die Instruktoren des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz eigene Sektionen.

Mitgliederzahl: rund 4000.

Die VKB ist eine Milizorganisation; Geschäftsleitung und Zentralvorstand arbeiten nebenamtlich. Sie werden durch die Geschäftsstelle unterstützt.

Mitgliederinformation

- laufend im Internet *www.vkb-acc.ch* unter «Aktuelles»
- vierteljährlich in deutscher und französischer Sprache erscheinendes Heft «VKB-Mitteilungen». Sie sind einsehbar unter *www.vkb-acc.ch*/Publikationen.
- Mitgliederversammlung
- Veranstaltungen der Sektionen.

Nebenleistungen

– Rechtsschutzversicherung (Arbeitsrecht) für alle aktiven Mitglieder der VKB. *Die Versicherung bestimmt den Anwalt.* Massgebend ist das Reglement 2015 des Zentralvorstandes: www.vkb-acc.ch/Ihre Vorteile, Ziff.1.2.

Angebote für Dienstleistungen

Als Mitglied können Sie von Vergünstigungen bei den nachstehend erwähnten Partnern profitieren. Die VKB hat sich verpflichtet, auf die Angebote hinzuweisen. Sie übernimmt aber keine weiteren Verpflichtungen in diesem Zusammenhang. Die Verantwortung für die Informationen und die Qualität der Dienstleistungen liegt bei den Anbietern.

– vergünstigte Prämien auf den Zusatzversicherungen der Krankenkasse KPT (Beitritt oder Übertritt bis zum 70. Altersjahr). Das Antragsformular kann schriftlich bei VKB-ACC, Postfach, 3001 Bern oder per E-Mail unter office@vkb-acc.ch angefordert werden.

– Vorzugsbedingungen bei Zurich, dem Verkaufskanal der «Zürich» Versicherungsgesellschaft in den Bereichen der Motorfahrzeug- sowie Hausrat- und Privathaftpflicht-Versicherungen.

  Auskünfte: Tel. 0848 807 810, Mo – Fr: 08.00 – 20.00 Uhr.

– Rechtsschutzversicherungen im Privatbereich bei AXA-ARAG zu günstigen Bedingungen. Das Antragsformular kann schriftlich bei VKB-ACC, Postfach, 3001 Bern oder per E-Mail unter office@vkb-acc.ch angefordert werden.

– Zugang zu günstigen Hypotheken in der ganzen Schweiz für Versicherte und Rentenbeziehende der PUBLICA bietet die Berner Kantonalbank: www.bekb.ch/publica

– Exklusivlösungen für Ihr Freizügigkeitsvermögen. Vom Angebot kann profitieren, wer aus der Pensionskasse austritt, vorzeitig in Pension geht oder eine selbstständige Tätigkeit aufnimmt, keine Festanstellung mehr hat oder ins Ausland abreist. Angelo Rabiolo, RABCONSULT AG, ist Kooperationspartner der Privatbank Reichmuth & Co und der Bordier &. Cie Privatbanquiers. Angelo Rabiolo, Brunnadernstrasse 35, 3006 Bern.
  E-Mail: angelo.rabiolo@rabconsult.ch – Telefon: 079 153 22 53.

– Beratung in den Bereichen Nachlass, Pensionierung und Vorsorge durch VZ Vermögenszentrum AG, ein Finanzdienstleister mit Niederlassungen in der ganzen Schweiz. Mitglieder der VKB erhalten einen Rabatt von 15 Prozent auf den Dienstleistungen. Telefon 044 207 27 27. www.vzch.com

– Spezialrabatt auf Mercedes-Neuwagen von bis zu 13 Prozent. Alle offiziellen Mercedes-Benz – Händler der Schweiz gewähren den Rabatt gegen Vorweisen des von der VKB rechtsgültig unterzeichneten Bestätigungsformulars. Dieses Formular kann bei der VKB bestellt werden: office@vkb-acc.ch oder schriftlich bei VKB, Postfach, 3001 Bern. Das Fahrzeug muss im Namen des Mitglieds fakturiert und während mindestens 6 Monaten immatrikuliert werden.
– Spezialrabatt auf Volvo Neufahrzeugen von 12 Prozent: Alle offiziellen Volvo Händler der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein gewähren den Rabatt gegen Vorweisen des von der VKB rechtsgültig unterzeichneten Bestätigungsformulars. Dieses Formular kann bei der VKB bestellt werden: office@vkb-acc.ch oder schriftlich bei VKB, Postfach, 3001 Bern. Das Fahrzeug muss im Namen des Mitglieds fakturiert und während mindestens 6 Monaten und 6000 km immatrikuliert werden.

Jahresbeitrag

Aktive Fr. 70.–. Pensionierte Fr. 35.–.

Meldung von Mutationen, Bestellung von Werbeunterlagen

– Mutationen (Eintritt, Adressänderung, Pensionierung, Austritt) bitte rechtzeitig der Geschäftsstelle melden (Adresse siehe Seite 2).

  Austritt aus der VKB: Bitte beachten Sie, dass der Austritt aus der VKB auch den Wegfall von Dienstleistungen und den damit verbundenen Vergünstigungen/ Rabatten (z.B. KPT, Zurich, etc) zur Folge hat.
– Unterlagen für die Werbung neuer Mitglieder schickt die Geschäftsstelle direkt an die von Ihnen angegebene Adresse.

Kontakt zur VKB: siehe Seite 2

ZURICH®

Neue Deckung «Cyber Angriffe» – denn die Zukunft ist JETZT!

Viele wissen, dass im Internet unzählige Gefahren lauern. Aber kaum jemand rechnet damit, dass auch das Auto zum Angriffsziel von Hackern werden kann. Bereits heute ist es möglich, Fahrzeuge über deren Systeme lahmzulegen – das bietet Erpressungspotenzial für Hacker. Deshalb hat Zurich in der Autoversicherung den Zusatzbaustein **«Cyber-Angriff»** lanciert, welcher dann die Kosten übernimmt, wenn **ein Hackerangriff die Autosoftware oder das Steuergerät beschädigt, respektive zerstört.**

Mit dieser Deckung ist Zurich der erste und einzige Anbieter am Markt und konnte somit ihren Status als innovativste Autoversicherung weiterhin stärken.

«Kaufpreisschutz» – neu bis zum 5. Betriebsjahr

Mit dem optional auswählbaren Deckungsbaustein «Kaufpreisschutz» erhalten Sie neu **100 Prozent Neuwertentschädigung** (Entschädigung des vollen Kaufpreises) **bis zum fünften Betriebsjahr.** Und dies zu einem sehr erschwinglichen Aufpreis von 5 % der Kaskoprämie (Prämienbeispiel: *ø Kaskoprämie: CHF 620 à Prämie: CHF 31).* Zurich ist dabei die einzige Versicherung, welche diesen Baustein auch für Leasingfahrzeuge anbietet.

Wünschen Sie eine schnelle und kompetente Beratung? Ihre Generalagentur in Ihrer Nähe finden Sie ganz einfach mit dem **Agenturfinder** in **zurich.ch.** Sie haben auch die Möglichkeit Ihre Offerten einfach und bequem zu berechnen unter **www.zurich.ch/fr/partner/login** (Code: vris3KNg) oder über die Hotline: 0800 33 88 33. (Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr). Bitte erwähnen Sie Ihre Mitgliedschaft bei der VKB.

Lohntabelle ab Januar 2020

gültig ab 01.01.2020 (Art. 36 BPV)

Lohnklasse	Bruttobezüge 100% (Höchstbeträge) in Fr.	Bruttobezüge im Monat (1/13) in Fr. *Berechnungsbasis* [1]	Lohnentwicklung
1	63'237	4'864.40	
2	64'262	4'943.20	**Lohnerhöhungen nach Art. 39 BPV**
3	65'300	5'023.10	
4	66'337	5'102.85	
5	68'260	5'250.80	**Beurteilungsstufen**
6	71'436	5'495.10	**4 = 3.0% - 4.0%**
7	74'602	5'738.60	**3 = 1.5% - 2.5%**
8	77'734	5'979.55	**2 = 0.0% - 1.0%**
9	80'945	6'226.55	**1 = -4.0% - 0.0%**
10	84'142	6'472.45	
11	87'302	6'715.50	
12	90'540	6'964.65	
13	93'834	7'218.00	
14	97'221	7'478.55	
15	101'254	7'788.75	
16	105'345	8'103.45	
17	109'732	8'440.95	
18	114'959	8'843.00	
19	120'157	9'242.85	
20	125'366	9'643.50	
21	130'567	10'043.65	
22	135'787	10'445.15	
23	142'418	10'955.20	
24	151'115	11'624.20	
25	159'021	12'232.40	
26	166'956	12'842.75	
27	174'879	13'452.25	
28	182'831	14'063.90	
29	191'919	14'763.00	
30	205'927	15'840.55	
31	215'311	16'562.35	
32	224'706	17'285.05	
33	243'577	18'736.70	
34	262'674	20'205.70	
35	281'946	21'688.15	
36	301'431	23'187.00	
37	321'107	24'700.50	
38	385'648	29'665.20	

[1] Massgebende Maximalbezüge für die Pflege im IPDM
Ortszuschlag und Familienzulage sind in den Bezügen nicht inbegriffen
Beträge sind kaufmännisch gerundet
Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 der Rahmenverordnung zum BPG (SR 172.220.11): Fr. 43'917 (ohne Ortszuschlag)

gültig ab 01.01.2020 (Art. 43 BPV, Art. 11 VBPV)

Ortszuschlag Stufen	Brutto	
	im Jahr in Fr.	im Monat 1/12 [1] in Fr.
1	433	36.05
2	865	72.10
3	1'298	108.15
4	1'730	144.20
5	2'163	180.25
6	2'596	216.30
7	3'028	252.35
8	3'461	288.40
9	3'893	324.45
10	4'326	360.50
11	4'759	396.55
12	5'191	432.60
13	5'624	468.65

[1] Massgebend für die Pflege im IPDM

Weitere Zulagen	pro Stunde in Fr.	
Nachtarbeit (Art. 12 Abs. 3 VBPV)		6.73
Pikettdienst (Art. 13 VBPV)	bis 20. LK	6.73
	ab 21. LK	7.86
	bei Zeitgutschrift	1.33
	pro Einsatz in Fr.	
Zulage für unregelmässige Einsätze (Art. 15 Abs. 1 VBPV)		5.06

Familienzulage (Art. 51 und 51a BPV)	im Jahr in Fr.	monatlich 1/12 in Fr.
Bei einem zulagenberechtigten Kind	4'481	373.45
Für jedes weitere zulagenberechtigte Kind	2'894	241.15
Für jedes weitere zulagenberechtigte Kind, welches das 16. Altersjahr vollendet hat und in Ausbildung steht	3'152	262.70

gültig ab 01.01.2020

Lernende und Praktikanten/-innen Berufliche Grundbildung [1]	**Tarif-gruppe**	**im Jahr in Fr.**	**monatlich 1/12 in Fr.**	**monatlich 1/13 in Fr.**
Lernende EFZ, EBA (MitarbKreis 41/42) [2]				
im ersten Lehrjahr	**L1**	**10'423**		**801.80**
im zweiten Lehrjahr	**L2**	**12'839**		**987.65**
im dritten Lehrjahr	**L3**	**19'598**		**1'507.50**
im vierten Lehrjahr	**L4**	**23'347**		**1'795.95**
Zweitlehre (Abschluss Erstlehre erforderlich) (MitarbKreis 41/42)				
nach 3-jähriger Lehre	**L5a**	**22'314**		**1'716.45**
nach 4-jähriger Lehre	**L5b**	**26'723**		**2'055.60**
Praktikantinnen/Praktikanten nach Art. 15 BBV (MitarbKreis 41/42)				
Praktikantinnen/Praktikanten nach Art. 15 BBV	**PBBV**	**22'977**		**1'767.45**
Praktikum Handelsmittelschule 3+1 (MitarbKreis 41/42)				
HMS-Praktikantinnen/Praktikanten	**PHMS**	**22'977**		**1'767.45**
Praktikum Arbeitswelterfahrung nach Art. 25 HFKG (MitarbKreis 41/42) [3]				
Praktikantinnen/Praktikanten nach Art. 25 HFKG	**PHFK**	**29'273**		**2'251.80**

Praxisintegriertes Bachelorstudium (MitarbKreis 50) [1/3]	**Tarif-gruppe**	**im Jahr in Fr.**	**monatlich 1/12 in Fr.**	**monatlich 1/13 in Fr.**
während dem 1. Jahr	**PiBS**	**26'400**	**2'200.00**	
während dem 2. Jahr		**28'800**	**2'400.00**	
während dem 3. Jahr		**33'600**	**2'800.00**	
während dem 4. Jahr		**38'400**	**3'200.00**	

Absolventinnen und Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen, als Praktikantinnen und Praktikanten (MitarbKreis 50) [1]	**Tarif-gruppe**	**im Jahr in Fr.**	**monatlich 1/12 in Fr.**	**monatlich 1/13 in Fr.**
während dem Bachelor-Studium	**HS 1**	**32'021**	**2'668.45**	
mit Bachelor-Abschluss	**HS 2**	**44'830**	**3'735.85**	
mit Master-/Lizentiats-Abschluss	**HS 3**	**50'168**	**4'180.65**	
Doktoranden / Postdocs (MitarbKreis 50)	***S1***	*keine Lohnvorgaben*		

[1] Es wird kein Ortszuschlag ausgerichtet
[2] Übertritt EBA-EFZ: 1. Lehrjahr = L2, 2. Lehrjahr = L3, 3. Lehrjahr = L4
[3] Die Lohnkosten werden über das Globalbudget der Verwaltungseinheiten finanziert

Beiträge an die Sozialversicherungen

gültig ab 01.01.2020	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
AHV/IV/EO		
Beitrag an die Versicherung	**5.275%**	**5.275%**
ALV		
bis Fr. 148'200 inkl. 13. ML (versicherter Verdienst *)	**1.10%**	**1.10%**
ab Fr. 148'200 inkl. 13. ML (versicherter Verdienst *)	**0.50%**	**0.50%**
Suva (Höchstbetrag versicherter Verdienst * = Fr. 148'200)		
Berufsunfallversicherung (BUV)	**0.1197%**	**-.-**
Nichtberufsunfallversicherung (NBUV)	**0.5940%**	**0.3960%**

* gemäss Art. 23 AVIG

Beiträge an die berufliche Vorsorge

Koordinationsabzug Publica: Fr. 24'885

Standardplan (Lohnklassen 1 bis 23)		Arbeitgeber	Arbeitnehmer
gemäss Art. 24 VRAB	**Alter 22 - 34**	**6.90%**	**5.85%**
	Alter 35 - 44	**9.00%**	**7.25%**
	Alter 45 - 54	**16.60%**	**9.40%**
	Alter 55 - 65	**21.75%**	**12.50%**
	Alter 66 - 70	**5.85%**	**5.85%**

Kaderplan (Lohnklassen 24 bis 38)		Arbeitgeber	Arbeitnehmer
gemäss Art. 24 VRAB	**Alter 22 - 34**	**6.80%**	**5.95%**
	Alter 35 - 44	**9.00%**	**7.25%**
	Alter 45 - 54	**19.20%**	**9.70%**
	Alter 55 - 65	**24.30%**	**12.80%**
	Alter 66 - 70	**5.95%**	**5.95%**

Stundenlohn und Zuschläge auf dem Stundenlohn (Art. 19 VBPV)

Der Stundenlohn entspricht dem 2100. Teil der Summe aus Jahreslohn, Ortszuschlag und Familienzulage (wenn anspruchsberechtigt). Der 13. Monatslohn ist im Stundenlohn inbegriffen.

Für Angestellte im Stundenlohn kommt zum Stundenansatz der Ferienzuschlag von 10.64% (5 Wochen), 13.04% (6 Wochen) und 15.56% (7 Wochen).

Die Feiertagsentschädigung beträgt 2.97% des Stundenlohns.